

Abdruck

, den 18.02.2008

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4

93047 Regensburg

Strafanzeige gegen die Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat, Niedermünstergasse 1,
93047 Regensburg

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

ich bitte Sie, den unten geschilderten Sachverhalt auf eine strafrechtliche Verantwortung der
Beteiligten zu prüfen und ggf. ein Strafverfahren gegen diese einzuleiten.

Aus der Chronologie des Bischöflichen Ordinariats Regensburg im Internetauftritt des
Bistums und der Presse ist zu entnehmen, dass der vom Amtsgericht Viechtach mit einem
Strafbefehl vom September 2000 wegen sexuellem Missbrauch an einem Kind zu einer
Freiheitsstrafe von 12 Monaten mit gleichzeitiger 3-jähriger Bewährung verurteilte Geistliche
Peter Kramer bereits in seiner Bewährungszeit erneut ab dem Jahr 2001 in der
Seelsorgearbeit der Pfarrei Riekofen tätig war. Eingeschlossen war zugleich die damit
verbundene Jugendarbeit.

Diesen Strafbefehl des Amtsgerichts Viechtach hat das Bischöfliche Ordinariat in
Regensburg in Abschrift erhalten. Dazu ist die Justizverwaltung nach Nr. 22 der MiStra
(Mitteilungen in Strafsachen) verpflichtet. Dieser Strafbefehl enthielt die Auflage, dass er
während der Bewährungszeit bis zum 31.8.2003 nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf.
Das Ordinariat räumt hierzu in der Chronik ein, dass in der dem Strafbefehl angefügten
Belehrung darauf hingewiesen wurde, dass die Bewährung bei Verstoß gegen die Auflagen
ausgesetzt oder verlängert werden könne; ggf. könnten die erteilten Auflagen und
Weisungen nachträglich durch andere ersetzt werden.

Es ist somit davon auszugehen, dass den Verantwortlichen im Ordinariat bewusst war, dass entsprechend § 56 f StGB die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden kann, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht oder gegen eine Auflage gröblich verstößt und dadurch Anlass zur Besorgnis gibt, dass er erneut Straftaten begehen wird.

Das Ordinariat wusste, dass der Geistliche Peter Kramer im Jahr 2001 sowohl die Erstkommunionkinder betreute und die Firmvorbereitung der Kinder leitete. Peter Kramer war am 10.01.2001 mit den Kommunionkindern in der Zeitung abgebildet. Kurze Zeit später nahm er im Rahmen der Firmvorbereitung Kindern in Einzelgesprächen die Beichte ab. Im Mai 2003 kam Bischof Gerhard Ludwig Müller nach Riekofen und hat dort die Firmung abgehalten (Regensburger Wochenblatt vom 30.01.2008). Es ist anzunehmen, dass der Bischof mit Peter Kramer über die Firmvorbereitung der Kinder sprach. Laut Beate Sötz, der damaligen Pfarrgemeinderatsvorsitzenden in Riekofen, ist ein Schriftwechsel der Pfarrei Riekofen im Januar und März 2002 mit dem Ordinariat nachweisbar, in dem auch die vorher genannten Aktivitäten des Geistlichen in der Gemeinde dargestellt wurden. Das Ordinariat beantwortete diese Schreiben wie folgt: „Wie sie selbst schreiben, ist die derzeitige pastorale Situation durch die Mithilfe von Kaplan Kramer sehr befriedigend und deshalb nicht änderungsbedürftig“. (siehe der Bericht der Mittelbayerischen Zeitung vom 11.10.07; die Vorsitzende des Pfarrgemeinderats in Riekofen in der Sendung des Bayerischen Rundfunks im 2. Programm am 16.10.07 und in BR-online vom 08.10.07). Daraus ist ersichtlich, dass Peter Kramer ab dem Jahr 2001, nach dem Tod des dortigen Pfarrers, zumindest vertretungsweise in der Pfarrei arbeitete und mit Jugendlichen umging.

In der Chronologie ist hierzu wortwörtlich zu lesen, dass dem Bistum nur „liturgische Aushilfstätigkeiten“ bekannt waren, die dann nach Rücksprache mit dem Therapeuten geduldet wurden. Diese Formulierung steht im Gegensatz zu dem oben genannten Schreiben des Ordinariats, wonach die „derzeitige pastorale Situation durch die Mithilfe von Peter Kramer sehr befriedigend ist“. Und es ist anzunehmen, dass Bischof Müller während seiner Begegnung mit Peter Kramer anlässlich der Firmung erfahren hat, dass Peter Kramer nicht nur „liturgisch“ tätig war.

Die Behauptung des Ordinariats kann demnach nur als Unwahrheit bezeichnet werden.

Nachdem zu dieser Zeit der Geistliche noch unter Bewährung stand, wäre das Ordinariat verpflichtet gewesen, dem Amtsgericht Viechtach hiervon Mitteilung zu machen (Nr. 13 der MiStra). Diese Verordnung regelt, dass derjenige, dem eine Entscheidung des Gerichts über eine Bewährungsstrafe mit Auflagen bekannt gemacht wurde, dem Gericht Mitteilung zu machen hat, sobald Umstände bekannt werden, die zu einem Widerruf der Aussetzung des

Straferlasses führen können. Das Ordinariat hat dies trotz der Belehrung, die ihr mit dem Strafbefehl im Jahr 2000 zugeht, unterlassen und damit wissentlich und billigend in Kauf genommen, dass die gegen Peter Kramer vom Amtsgericht Viechtach verhängte Gefängnisstrafe nicht vollstreckt wurde.

Es ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen im Ordinariat daran interessiert waren, dass Peter Kramer in der Pfarrei tätig wird. Dort war ja nur ein Pfarradministrator eingesetzt und die Mithilfe von Peter Kramer war - wohl in Anbetracht des auch im Bistum Regensburg herrschenden Priestermangels - daher gern gesehen. Dies ist der Chronik zu entnehmen. Dort wird ausgeführt, dass im Herbst 2003 aus der Pfarrei Riekofen der Wunsch an das Ordinariat herangetragen wurde, Peter Kramer solle neuer Seelsorger für die Pfarrei Riekofen-Schönach werden. Dieser Wunsch hat offensichtlich seine Vorgeschichte in der „zufriedenen“ Tätigkeit des Geistlichen in der Gemeinde schon während seiner Bewährungszeit.

Durch das Verschweigen der Jugendarbeit des Geistlichen Peter Kramer konnten die Verantwortlichen im Ordinariat - aus nicht uneigennütigen Gründen - sicher sein, dass diesem die Bewährungsstrafe nicht widerrufen wird. Aufgrund ihres Vorwissens über die begangene Tat und der ausgesprochenen Strafe mussten sie sich vorstellen können, dass ihre unterlassene Mitteilung über den gröblichen Verstoß der Peter Kramer erteilten Auflage den Nichtwiderruf der Strafaussetzung zur Folge hat. Aufgrund der an sie nach der MiStra ergangenen Mitteilung haben sie nach der oben geschilderten Würdigung ihres Verhaltens eine Besserstellung des Vortäters als sichere Folge ihres Handelns vorausgesehen.

Die nach Nr. 13 MiStra erfolgte Mitteilung hat ihren Sinn und kann nicht unbeachtet gelassen werden. Schließlich berühren strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie die von Peter Kramer Belange der Allgemeinheit.

Ob dieses Verhalten den Tatbestand des § 258 Abs. 2 StGB erfüllt, gilt es zu prüfen. Dort ist zumindest geregelt, dass derjenige, der absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen Anderen verhängten Strafe ganz oder zum Teil vereitelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe zu bestrafen ist.

Und dies gilt auch bei einer Aussetzung einer Strafe zur Bewährung, wenn jemand den gebotenen Widerruf nach § 56 g Abs. 2 StGB abwendet.

Dieses Unterlassungsverhalten hat dazu geführt, dass der Geistliche Peter Kramer offensichtlich erneut in gleicher Weise straffällig geworden ist. Dem Regensburger Wochenblatt ist zu entnehmen, dass er bereits im Mai 2003 – noch während seiner Bewährungszeit - einem Ministranten zu nahe kam, in dem er diesen mit auf sein Zimmer

nahm, ihm ein Aufklärungsbuch gezeigt und ihn nach seinen sexuellen Vorlieben gefragt hat. Er hat ihn gestreichelt und wollte ihm näherkommen. Nur der Gegenwehr des Jungen ist es zu verdanken, dass nicht noch wesentlich Schlimmeres passierte (Regensburger Wochenblatt vom 30.01.08).

Peter Kramer wurde am Mittwoch, den 30.08.07 wiederum wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs mit einem Kind verhaftet. Am 30.01.2008 hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Regensburg gegen den Geistlichen Anklage wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes erhoben. Ihm wird darin vorgeworfen, zwischen Anfang 2004 und August 2006 an einem Jungen sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Er soll den heute 14-jährigen Messdiener wenigstens 22 Mal zu sexuellen Handlungen genötigt haben.

Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg erklärt in seiner Chronologie, dass das Amtsgericht Viechtach vor der Verurteilung des Geistlichen bei Dr. Ottermann, dem Leiter der forensischen Abteilung des Bezirkskrankenhauses Straubing, ein fachpsychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben hat. Darüber wurde der Justitiar des Ordinariats nur in **groben Zügen** informiert. Das Gutachten selber sei dem Ordinariat nicht ausgehändigt worden und konnte daher bei der Entscheidung der Diözese über den Wiedereinsatz von Peter Kramer in der Seelsorge in Riekofen nicht berücksichtigt werden. Mit dieser Formulierung will das Ordinariat offensichtlich ablenken. Bis zum Ende der Bewährungszeit war die Kenntnis über das Gutachten nicht relevant. Es galt das ihnen bekannte Verbot, dass der Geistliche nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf.

Das Gutachten hat nach der Online-Ausgabe des Bayerischen Rundfunks vom 8.10.2007 bei Peter Kramer „eine Störung der Sexualpräferenz im Sinne einer homoerotischen Pädophilie festgestellt und er habe seine Position als Beichtvater manipulativ genutzt, um das Kind zum Schweigen zu bringen“.

Welchen Inhalt diese Information in „groben Zügen“ hatte, ist vom Ordinariat nie bekannt gegeben worden. Hier ist seitens der Staatsanwaltschaft Regensburg dringender Aufklärungsbedarf gegeben. Wenn schon zugegeben wird, dass eine Information zu diesem Gutachten vorlag, so muss diese Information in irgendeiner Weise auch festgehalten worden sein. Es gilt aufzuklären, von wem die Information stammt, welchen Inhalt sie hatte, ob sie schriftlich oder mündlich erfolgte und wo sie derzeit niedergelegt ist.

Sollte diese Information zum Inhalt gehabt haben, dass bei Peter Kramer eine fixierte Pädophilie vorliegt, so ist trotz des weiter vorliegenden Abschlussberichts vom 03.08.2003 des vom Amtsgericht Viechtach als Bewährungsaufgabe vorgeschriebenen Langzeit-Therapeuten des Geistlichen, dass dieser mit Sicherheit kein fixierter Pädophiler sei, auch

für die Zeit nach Ablauf der Bewährungsfrist von einer groben Fahrlässigkeit der Entscheider über den Wiedereinsatz als Geistlichen in der Pfarrei Riekofen-Schönach auszugehen. Denn diesen hätte der Widerspruch dann auffallen müssen und sie hätten wissen müssen, dass Pädophilie nicht heilbar ist und die Fixierung hierauf lebenslang besteht.

Wer es unterlässt, einen „Erfolg“ abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach dem Strafgesetzbuch dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht (§ 13 Abs. 1 StGB). Denn derjenige, der den Eintritt eines von ihm nicht durch ein aktives Tun herbeigeführten „Erfolges“ nicht verhindert, ist dem aktiv Handelnden Peter Kramer gleichgestellt, wenn er rechtlich verpflichtet ist, die Rechtsgutbeeinträchtigung zu verhindern, also wie hier, unzweifelhaft – und wie unten dargestellt - eine Garantenstellung innehat. Die Verhinderung der erneuten Straftaten des Peter Kramer wäre durch die Verantwortlichen im Ordinariat, in erster Linie durch den Vertreter des Bistums, Bischof Gerhard Ludwig Müller, möglich und zumutbar gewesen. Ihr Unterlassen entsprach somit einem aktiven Tun.

Und dies gilt umso mehr für die Zeit bis zum Ablauf der Bewährungsfrist im Juli 2003. Bis zu diesem Zeitpunkt war nicht einmal die Kenntnis des Gutachtens von Dr. Ottermann erforderlich. Hier reichte schon die Belehrung des Amtsgerichts Viechtach aus, dass Peter Kramer nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf.

Die Garantenpflicht ergibt sich aus den Konkordatsverträgen, wonach die katholische Kirche berechtigt ist, Geistliche nach ihrer Wahl in der (Jugend-) Seelsorge einzusetzen. Die Verpflichtung aus dieser Garantenstellung ist bis zum Ablauf der Bewährungsfrist im August 2003 noch dadurch verstärkt, da die zuständigen Personen für den Einsatz des Pfarrers durch eine offizielle Mitteilung nach Nr. 22 i.V.m. Nr.13 MiStra darauf hingewiesen wurden, dass der Geistliche in der Jugendseelsorge nicht tätig sein darf. Die entscheidungsberechtigten Personen im Ordinariat stehen somit in einer Pflichtenposition, in der sie dafür einzustehen haben, dass sich die Gefahren, die von einer bestimmten Gefahrenquelle – hier dem Geistlichen Peter Kramer – ausgehen, nicht realisieren. Diese Garantenpflicht ergibt sich schließlich noch aus dem pflichtwidrigen gefährlichen Vorverhalten des Geistlichen, dessen – dem Ordinariat bekannter - Verstoß gegen die Bewährungsaufgaben, verbunden mit der Pflicht zur Beaufsichtigung des Geistlichen bei der Duldung der Tätigkeit schon während der Bewährungszeit bis hin zur erneuten Wiedereinsetzung des Pfarrers in Riekofen.

Sollte sich herausstellen, dass der Geistliche Peter Kramer wegen des sexuellen Missbrauchs an einem Kind wiederum straffällig geworden ist, ist der Tatbestand des § 13 StGB zu prüfen und ich rege insoweit die Ermittlung bei der Verfolgung dieses Officialdelikts an.

Für eine Bestätigung des Anzeigeneingangs und Mitteilung des Aktenzeichens wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen





Staatsanwaltschaft

Regensburg

Aktenzeichen:

(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0941/2003-0
Telefax-Nr.: 0941/2003-343
Durchwahl-Nr.: 0941/2003638
Sachbearbeiter: Frau StA(GL) in Klein

Staatsanwaltschaft Regensburg
Kumpfmühler Straße 4, 93047 Regensburg

Regensburg, 09.04.2008/rb

Anzeigensache
gegen Verantwortliche des Bischöflichen Ordinariats
wegen Strafvereitelung

Sehr geehrte

von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens habe ich mit Verfügung vom 25.01.2008 gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Zur Anzeige gebracht wurde der Verdacht, dass der Bischof des Bistums Regensburg, Herr Gerhard Ludwig Müller, sowie die Verantwortlichen in der Leitung des Bischöflichen Ordinariats in Regensburg sich strafbar gemacht haben, indem sie einen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraften Pfarrer erneut in der Seelsorge eingesetzt haben.

Strafrechtlich relevantes Verhalten ist jedoch unter keinem Gesichtspunkt nachweisbar.

Die Einsetzung eines wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraften Pfarrers in der Seelsorge, die zwangsläufig mit Jugendarbeit verbunden ist, erfüllt nicht den Straftatbestand der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern. Voraussetzung hierfür wäre, dass entweder der Bischof des Bistums Regensburg oder die Verantwortlichen des Ordinariats vorsätzlich einen anderen bei der Begehung weiterer Straftaten durch die Amtseinsetzung Hilfe leisten wollten. Vorsatz ist das Wissen und Wollen einer konkreten Tatbestandsverwirklichung. Bei der Einsetzung des Pfarrers in der Seelsorge gingen der Bischof

des Bistums Regensburg und die Verantwortlichen des Ordinariats jedoch davon aus, dass eine pädophile Grunderkrankung des Pfarrers nicht vorliegt und eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen ist. Diesbezüglich lag ihnen zumindest die Stellungnahme des Therapeuten des Pfarrers vor, Zweifel an der Richtigkeit der Stellungnahme haben sich zum damaligen Zeitpunkt nicht ergeben. Die Beteiligten gingen vielmehr davon aus, es werde zu keinen weiteren Straftaten kommen, sie hielten weitere Straftaten weder für möglich noch wollten sie solche unterstützen, noch erhielten sie Kenntnis von Fehlverhalten.

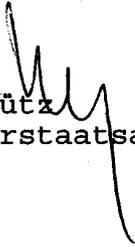
Anhaltspunkte für die Erfüllung des Straftatbestandes einer fahrlässigen Körperverletzung haben sich ebenfalls nicht ergeben, da durch das Verhalten des Pfarrers weder körperliche Beeinträchtigungen von Personen erfolgten noch seelische Schäden nachweisbar sind.

Der Staatsanwaltschaft obliegt nicht die Prüfung möglicher Verstöße gegen kircheninterne Vorgaben, Vorschriften oder Leitlinien, da der Staatsanwaltschaft lediglich die Prüfung obliegt, ob eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Konkrete Anhaltspunkte für ein wissentliches Vereiteln eines Widerrufs der Bewährungsstrafe durch bewusstes Zurückhalten von Kenntnissen neuer Straftaten oder Auflagenverstößen mit der konkreten Gefahr neuer Straftaten liegen nicht vor.

Da dies nicht der Fall ist, wird von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen.

Hochachtungsvoll


Schütz
Oberstaatsanwältin

, den 02.05.2008

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht Regensburg
Kumpfmühler Str. 4

93047 Regensburg

Strafanzeige gegen die Verantwortlichen im Bischöflichen Ordinariat, Niedermünstergasse 1,
93047 Regensburg
hier: Einstellungsverfügung vom 09.04.2008,
Gz:

Sehr geehrte Frau Oberstaatsanwältin Schütz,

gegen das Absehen einer Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Verantwortliche des
Bischöflichen Ordinariats und den Bischof von Regensburg möchte ich folgende

Gegenvorstellungen

erheben und Sie bitten, Ihre Einstellungsverfügung nochmals zu überdenken.

Die von mir zur Anzeige gebrachten Straftatbestände handeln von
Unterlassungstatbeständen.

Sie hingegen begründen Ihre Einstellungsverfügung damit, dass die aktive Handlung der
Einsetzung eines wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern vorbestraften Pfarrers in der
Seelsorge nicht den Straftatbestand der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch erfüllt.

Ein solcher Vorwurf findet sich nicht in meiner Anzeige.

Vielmehr hat meine Anzeige unter anderem zum Inhalt, dass eine „Information“ zu dem
Gutachten von Dr. Ottermann im Ordinariat vorlag und die Verantwortlichen es unterlassen
haben, sich dieses Gutachten, das in Widerspruch zu dem des Therapeuten des Pfarrers
steht, vor der Einsetzung zu besorgen. Der Leitende Oberstaatsanwalt in Deggendorf, Herr
Obermeier, erklärt in der Mittelbayerischen Zeitung hierzu, dass das Ordinariat bei
Darlegung des durchaus berechtigten Interesses sich dieses Gutachten über den Anwalt des
Geistlichen hätte besorgen können.

Wobei es bis zum Ende der Bewährungszeit im Juli 2003 gar nicht darauf ankam. Denn bis
zu diesem Zeitpunkt galt das den Verantwortlichen bekannte Verbot, dass der Geistliche
nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf. Dabei haben die Verantwortlichen bestätigt, dass sie
dieses Verbot kannten.

Der Grundsatz, dass derjenige, der pflichtwidrig eine Gefahr schafft, tätig werden muss, um diese Gefahr einzudämmen, ist allgemein anerkannt. Für diese Haftung aus Ingerenz wird das Postulat einer Handlungspflicht dann als unproblematisch angesehen, wenn – wie hier – das Vorverhalten des Täters gegen die Rechtsordnung verstoßen hat.

Für die zurechenbar verursachten Folgen rechtswidrigen Verhaltens, die man trotz Handlungsmöglichkeit abzuwenden unterlassen hat, haben sowohl die Verantwortlichen im Ordinariat als auch der Bischof als Täter für die Rechtsgutverletzung des Pfarrers einzustehen.

Die Enttäuschung einer rechtlich begründeten Handlungserwartung führt nun einmal zur Strafbarkeit (a. A. 4 zu § 13 StGB, Leipziger Kommentar).

Die weitere Feststellung, dass sich Anhaltspunkte für die Erfüllung des Straftatbestandes einer fahrlässigen Körperverletzung nicht ergeben hätten, da durch das Verhalten des Pfarrers seelische Schäden nicht nachweisbar wären, halte ich für unzutreffend.

Ich würde es durchaus für angebracht halten, hierüber einen Sachverständigen zu befragen. Ich kann mir vorstellen, dass dieser zu einem vollkommen anderen Ergebnis kommen könnte.

Ihre Einstellungsverfügung begründen Sie des Weiteren auch damit, dass konkrete Anhaltspunkte für ein wissentliches Vereiteln eines Widerrufs der Bewährungsstrafe durch bewusstes Zurückhalten der Kenntnisse von Auflagenverstößen mit der konkreten Gefahr neuer Straftaten nicht vorlagen.

Der Tatbestand von § 258 Abs. 2 StGB verlangt nicht, dass eine konkrete Gefahr neuer Straftaten vorliegen muss. Es reicht nach der Tatbestandsformulierung die wissentliche Vereitelung der Strafvollstreckung.

Wenn – wie hier – die Verantwortlichen im Ordinariat nach Nr. 22 der MiStra darüber aufgeklärt wurden, dass der Pfarrer nicht in der Jugendarbeit tätig sein darf und diese Verantwortlichen einräumen, darüber in der Weise belehrt worden zu sein, dass sie im Falle des Verstoßes gegen die Auflage dem Amtsgericht Viechtach Mitteilung zu machen haben (Nr. 13 MiStra), dann muss man von einem wissentlichen Vereiteln durch bewusstes Zurückhalten der Kenntnisse reden. Andernfalls hätte die nach Nr. 13 MiStra erfolgte Mitteilung keinen Sinn. In der Hauptverhandlung gegen den Pfarrer ist deutlich geworden, dass er massiv gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen hat und dies mit Wissen der Verantwortlichen. Denn in seiner Personalakte fand die Polizei Zeitungsausschnitte über die vielen Aktivitäten des Geistlichen mit Kindern (Bericht der Mittelbayerischen Zeitung über die Hauptverhandlung). Ganz zu schweigen von dem Firmbesuch des Bischofs Müller in der Pfarrei Riekofen.

Die Vollstreckungsverweigerung kann den allgemeinen Grundsätzen gemäß auch durch ein Unterlassen begangen werden (Anm. 29 a zu § 258 Abs. 2 StGB, Schönke/Schröder). Auch auf diesen Sachverhalt gehen Sie in der Einstellungsverfügung nicht ein.

Ich hatte nach Durchlesen Ihrer Einstellungsverfügung überhaupt den Eindruck, dass Sie meine Anzeige nicht richtig gelesen, geschweige denn ausreichend bewertet haben. Sie sind in keiner Weise auf den vorgetragenen Sachverhalt eingegangen.

Durch die Art und Weise Ihrer Einstellungsverfügung verstärken Sie auch bei mir den Eindruck, dass eine Strafverfolgung gegen Verantwortliche im Ordinariat oder gar gegen einen Bischof der Katholischen Kirche offensichtlich undenkbar erscheint.

Mit freundlichen Grüßen



Staatsanwaltschaft

Regensburg

Aktenzeichen:
(Bitte stets angeben)

Telefon-Nr.: 0941/2003-0
Telefax-Nr.: 0941/2003-343
Durchwahl-Nr.: 0941/2003638
Sachbearbeiter: Frau StA(GL)'in Klein

Staatsanwaltschaft Regensburg
Kumpfmühler Straße 4, 93047 Regensburg

Regensburg, 14.05.2008/rb

Strafanzeige gegen die Verantwortlichen des Bischöfl. Ordinariats Regensburg

Zum Schreiben vom 02.05.2008

Sehr geehrte

es besteht kein Anlass für die Wiederaufnahme der Ermittlungen.

Auch das Unterlassen - Nichtmitteilung der Wiederbeschäftigung am Bewährungsgericht - wurde überprüft.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schütz
Oberstaatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Bei einem zufälligen Zusammentreffen von Oberstaatsanwalt N.N. und der anzeigenden Person Monate später äußerte sich der OStA mit den Worten: Sie haben doch nicht im Ernst geglaubt, dass Sie mit der Anzeige Erfolg haben. – Da erübrigt sich jeder Kommentar.

An diesem Beispiel wird wieder einmal deutlich, wie wichtig eine unabhängige Staatsanwaltschaft wäre, die nicht der Politik gegenüber weisungsgebunden ist. Aus den oben geschilderten Worten ist klar zu ersehen, welche Auswirkung die derzeit bestehende Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber der Politik zeitigt.